

Aufwandsentschädigungsordnung (AEO) der Studierendenschaft der Universität Hildesheim

Beschlossen am 22.02.2017

§ 1 Zielsetzung und Berechtigung

- 1) Ziel von Aufwandsentschädigungen (AE) soll es sein, die Arbeit der freiwillig und ehrenamtlich arbeitenden Studierenden zu würdigen und ansatzweise zu entschädigen.
- 2) AE-berechtigt ist, wer ordentlich immatrikuliertes Mitglied der Studierendenschaft der Universität Hildesheim ist, ein Amt gemäß §§ 2, 3, 4, 5 oder 6 ausfüllt und die in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen erfüllt.

§ 2 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) der Universität Hildesheim

- 1) Mitglieder des AStA sind Referenten_innen sowie Beauftragten.
- 2) Referenten_innen bekommen während ihrer Amtszeit eine AE in der Höhe von 250 € pro Monat, auch in der vorlesungsfreien Zeit. Wenn Referate von 2 Personen besetzt werden, wird die AE zu gleichen Teilen geteilt, daher erhält jede Person 125 € im Monat.
- 3) Beauftragten steht während ihrer Amtszeit eine AE in der Höhe von 125 € pro Monat, auch in der vorlesungsfreien Zeit, zu. Das Studierendenparlament der Universität Hildesheim kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine andere AE für Beauftragte festlegen. Wenn Beauftragtenstellen von 2 Personen besetzt werden, wird die AE zu gleichen Teilen geteilt, daher erhält jede Person 62,5 € im Monat.
- 4) Beginnt die Amtszeit eines AStA-Mitglieds innerhalb der letzten oder endet innerhalb der ersten Woche des Monats, so erhält das Mitglied für diesen Monat keine AE. Bei einer Amtszeit von mindestens 6 bis 12 Werktagen besteht Anspruch auf die halbe AE, darüber gehend besteht Anspruch auf die volle Summe.
- 5) Mitglieder des AStA erhalten kein Sitzungsgeld, außer wenn sie in ein Gremium nach §§ 4 oder 5 Abs. 1 gewählt wurden.

- 6) Die Mitglieder des AStA müssen, nach Vorgabe des StuPa, regelmäßig einen Bericht über ihre Tätigkeit anfertigen und diesen an das StuPa weiterleiten. Sofern dieses ausbleibt, kann die Auszahlung der AE für den betreffenden Monat zurückgehalten werden. Die endgültige Entscheidung über den Erhalt der AE obliegt dem StuPa.

§ 3 Studierendenparlament (StuPa)

- 1) Den gewählten Mitglieder des StuPa wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 14 € pro Sitzung gezahlt
- 2) Die Vorsitzenden des StuPas welche für die Geschäftsführung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Sitzung des StuPas verantwortlich sind erhalten eine AE in Höhe von 16 € zusätzlich zum regulären Sitzungsgeld.
- 3) StuPa-Beauftragte, nach § 12 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft, erhalten eine AE von 10 € pro Sitzung.
- 4) Die Unterschriftenberechtigten des StuPa, welche die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigen, erhalten eine AE in der Höhe von 10 € pro Monat.
- 5) Bei jeder Sitzung des StuPa wird ein_e Protokollant_in festgelegt. Diese_r erstellt ein Protokoll der Sitzung. Für jedes genehmigte Protokoll wird eine AE von 10 € an den_die Protokollant_in gezahlt. Eine AE für ein internes Protokoll, kann nur dann ausgezahlt werden, wenn der Großteil der Sitzung intern abgehalten wurde. In diesem Fall entfällt die AE für das hochschulöffentliche Protokoll der selbigen Sitzung.
- 6) Für Ausschusssitzungen des Studierendenparlamentes wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 € gezahlt.
- 7) Der Vorsitzende eines Ausschusses des Studierendenparlamentes erhält pro Sitzung des Ausschusses für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzung eine AE in Höhe von 10 € zusätzlich zum regulären Sitzungsgeld.
- 8) Bei jeder Sitzung eines Ausschusses wird ein_e Protokollant_in festgelegt. Diese_r erstellt ein Protokoll der Sitzung. Für jedes genehmigte Protokoll wird eine AE von 10 € an den_die Protokollant_in gezahlt. Eine AE für ein internes Protokoll, kann nur dann ausgezahlt werden, wenn der Großteil der Sitzung intern abgehalten wurde. In diesem Fall entfällt die AE für das hochschulöffentliche Protokoll der selbigen Sitzung.

- 9) Für Klausurtagungen und Sitzungen, die länger als sechs Stunden dauern, wird die das Sitzungsgeld, siehe Abs. 1, um 50% des regulären Satzes erhöht.
- 10) Das Geld kann mit entsprechenden Nachweis der Protokolle bzw. Anwesenheitslisten beim Finanzreferat oder im Servicebüro mit Formular beantragt werden. Der Vorsitz des StuPa prüft den Antrag auf seine Richtigkeit. Das Finanzreferat kann einen Auszahlungstermin festlegen. Der Anspruch auf die AE verfällt ein Jahr nach Ende der Legislatur, nach § 9 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 4 Fachbereichskonferenz (FBK)

- 1) Den gewählten Mitglieder des FBK wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 14 € pro Sitzung gezahlt.
- 2) Die Vorsitzenden des FBK erhält pro Sitzung des FBK für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzung eine AE in Höhe von 10 € zusätzlich zum regulären Sitzungsgeld.
- 3) Bei jeder Sitzung des FBK wird ein_e Protokollant_in festgelegt. Diese_r erstellt ein Protokoll der Sitzung. Für jedes genehmigte Protokoll wird eine AE von 10 € an den_die Protokollant_in gezahlt. Eine AE für ein internes Protokoll, kann nur dann ausgezahlt werden, wenn der Großteil der Sitzung intern abgehalten wurde. In diesem Fall entfällt die AE für das hochschulöffentliche Protokoll der selbigen Sitzung.
- 4) Das Geld kann mit entsprechenden Nachweis der Protokolle bzw. Anwesenheitslisten beim Finanzreferat oder im Servicebüro mit Formular beantragt werden. Der Vorsitz des StuPa prüft den Antrag auf seine Richtigkeit. Das Finanzreferat kann einen Auszahlungstermin festlegen. Der Anspruch auf die AE verfällt ein Jahr nach Ende der Legislatur, nach § 9 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 5 Studierende in anderen Gremien

- 1) AE-berechtigt sind die studentischen Mitglieder und deren Stellvertreter_innen folgender Gremien der Universität Hildesheim:
 - a) Stiftungsrat
 - b) Senat
 - c) Fachbereichsräte
 - d) Senatskommissionen, die von den Senatsmitgliedern ernannt werden.
 - e) Universitätsweite Kommissionen
 - f) Fachbereichsübergreifende Kommissionen
 - g) Kommissionen der Fachbereiche
 - h) Prüfungsausschüsse
 - i) Hochschulübergreifende Kommissionen
 - j) Gemeinsamer Ausschuss des Zentrums für Frauen und Geschlechterforschung
 - k) Wahlausschuss
 - l) Fachbereichsübergreifende Studienkommission für das Lehramt (FaStuL)
- 2) In der Regel wird ein Sitzungsgeld von 14 € pro Sitzung gezahlt, wenn die studentische Vertretung mit Stimmrecht anwesend war und das im offiziellen (genehmigten) Protokoll vermerkt wurde.
- 3) Gewählte Vertreter_innen ohne Stimmrecht die an der Sitzung teilgenommen haben, erhalten ein Sitzungsgeld in der Höhe von 7 €.
- 4) Für den Vertreter der Studierendenschaft im Stiftungsrat, nach § 60 Abs. 4 NHG, gilt die Regelung des Stimmrechts nach Abs. 2 nicht.
- 5) Die studentischen Mitglieder in den Gremien nach Abs. 1, müssen einmal im Semester, während einer Sitzung des StuPas einen Bericht über ihre Tätigkeit und die des Gremiums vortragen.
- 6) Das Geld kann mit entsprechendem Nachweis der Protokolle und (Anwesenheitslisten) beim Finanzreferat oder im Servicebüro mit Formular beantragt werden. Der Vorsitz des StuPa prüft den Antrag auf seine Richtigkeit. Das Finanzreferat kann eine Auszahlungstermin festlegen. Der Anspruch auf die AE verfällt ein Jahr nach Ende der letzten Sitzung des Gremiums.

§ 6 Entschädigung der Kassenprüfer

- 1) Die zwei gewählten Kassenprüfer_innen erhalten beide jeweils pro Prüfung der Kasse eine AE in der Höhe von 25 €.
- 2) Die zwei gewählten Kassenprüfer_innen erhalten beide jeweils bei der Prüfung der Jahresabschlussrechnung eine AE in der Höhe von 100 €.
- 3) Die Auszahlung kann nach Vorlage des Berichts formlos beim Finanzreferat beantragt werden.

§ 7 Zweifel/Missbrauch

Das Finanzreferat kann bei begründeten Zweifeln eine Zahlung verweigern und die AE Berechtigung an das StuPa weiterleiten. Das StuPa kann auch eine Prüfung anordnen. Die AE darf dann in beiden Fällen erst nach Zustimmung des StuPa ausgezahlt werden. Bei Missbrauch entfällt für den_die AE-Empfänger_in der Anspruch für das gesamte Gremienjahr. Ob ein Missbrauch vorliegt und über Ausnahmen, entscheidet im Einzelfall das StuPa.

§ 8 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit des StuPa.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach dem Beschluss des StuPa und der Bekanntmachung gemäß § 4 der Satzung der Studierendenschaft mit dem 1 April 2017 in Kraft. Diese Satzung wurde am 11.03.2009, am 25.04.2012, am 23.05.2012, am 25.05.2016 und am 22.02.2017 durch einen Beschluss des StuPas geändert.